

Forum Kirchdorf

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Forum Kirchdorf» besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Kirchdorf.
- Art. 2 Zweck des Vereins ist die Wahrung des Mitspracherechtes aller parteipolitisch ungebundenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Gemeindeangelegenheiten.
- Art. 3 Dieses Ziel wird erreicht durch
- die Vorbesprechung der Wahlvorschläge und Gemeindegeschäfte,
 - die Formulierung von Anträgen und die Einreichung von Wahlvorschlägen an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung durch den Vorstand,
 - eine angemessene Vertretung des Forums in Gemeinderat und Kommissionen,
 - Beschwerden oder Einsprachen gegen Gemeindebeschlüsse in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse bzw. bei Vorhaben, die von der Mehrheit der Mitglieder nicht unterstützt werden,
 - und anderes mehr.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Jede/jeder stimmberechtigte Gemeindebürgerin oder Gemeindebürger, die/der keiner Ortspartei angehört, kann dem Forum beitreten.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft beginnt mit einem schriftlichen Antrag an den Präsidenten / die Präsidentin und wird an der Jahresversammlung bestätigt.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen.
 - b) Wegzug aus der Gemeinde.
 - c) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Statuten verstösst oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - d) Tod.

III. Organisation

- Art. 7 Die Organe sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren/Revisorinnen,
 - und die Arbeitsgruppen.

- Art. 8 Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach dem Grundsatz des Einfachen Mehrs. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- Art. 9 **Mitgliederversammlungen** werden in der Regel vor jeder Gemeindeversammlung durchgeführt, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Quartal als ordentliche Jahresversammlung. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen werden.
- Art. 10 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mit schriftlicher Einladung (oder per Mail) unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vorher. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Jahresversammlung müssen mindestens 5 Tage vorher der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 11 Die ordentliche Jahresversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Abnahme des Protokolls
 - b) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Abnahme des Budgets
 - e) Festlegung des Tätigkeitsprogramms
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisorinnen/Revisoren
 - h) Bestätigung neuer Mitglieder
 - i) Verschiedenes
- Art. 12 Der **Vorstand** besteht aus mindestens 3 – 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin/ des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.
- Art. 13 Der Vorstand vertritt das Forum gegen aussen. Er erledigt alle nicht der ordentlichen Jahresversammlung übertragenen Geschäfte. Er kann die Mitglieder ausserhalb der Mitgliederversammlungen mittels Mail informieren.
- Art. 14 Die Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin/der Präsident werden jeweils an der ordentlichen Jahresversammlung für zwei Jahre gewählt oder bestätigt.
- Art. 15 Die Vertreterinnen und Vertreter des Forums in den Gemeindebehörden (Gemeinderat oder Kommissionen) können an den Mitgliederversammlungen des Forums und auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands (jedoch ohne Stimmrecht) teilnehmen, auch wenn sie selbst nicht Mitglied des Forums sind.
- Art. 16 Die ordentliche Jahresversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die nicht Mitglieder sein müssen, auf zwei Jahre. Bisherige sind wieder wählbar.
- Art. 17 Für besondere Probleme können **Arbeitsgruppen** gebildet werden. Sie erstatten dem Vorstand und den Mitgliederversammlungen Bericht.

IV. Beiträge und Haftung

Art. 18 Anfallende Kosten werden durch Beiträge der Mitglieder, Gönner und Gönnerinnen bestritten. Deren Höhe wird durch die ordentliche Jahresversammlung festgelegt.

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Forums haftet einzig das Vereinsvermögen.

V. Verschiedenes

Art. 20 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21 Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur an der ordentlichen Jahresversammlung beschlossen werden; dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge für Auflösung oder eine Statutenänderung müssen mit der Einladung schriftlich angekündigt werden.

Art. 22 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 1992 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie sind an der Jahresversammlung vom 12. Mai 2014 überarbeitet und genehmigt worden.

Kirchdorf, den 12. Mai 2014

Die Präsidentin:



Der Sekretär:



